

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRGE PLATTNER
DR. PETER MÖSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRGE RIEBEN
DR. DIETER GRÄNICHNER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHII**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC NATER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
DR. DAVID DUSSY
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
AYESHA CURMALLY*
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
PD DR. PETER REETZ
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STETTLER
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNST
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHALTER
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
VIVIANE BURKHARDT
DR. OLIVER KÜNZLER
ROBERT FRHR. VON ROSEN***
ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR. EMANUEL JAGGI
PAOLA MÜLLER, LL.M.***

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
ANDREAS MAESCHI
KONSULENTEN

An die Gläubiger der Unifina Holding
AG in Nachlassliquidation

Bern, im Mai 2007 RoF/ZiC/BuV

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation / Zirkular Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Verfolgung von Anfechtungsansprüchen im Namen der Masse der Unifina Holding AG in Nachlassliquidation ("Unifina").

1. Entwicklungen

In meinem letzten Zirkular vom November 2006, Zirkular Nr. 3, habe ich Sie über den aktuellen Stand der Liquidationsarbeiten sowie über das Ergebnis der Prüfung der möglichen Paulianischen Anfechtungsansprüche informiert. In diesem Zusammenhang wurde Ihnen die Prozessführungsbefugnis für diverse Ansprüche zur Abtretung offeriert.

Gestützt auf den Prüfungsbericht betreffend die Paulianischen Anfechtungsansprüche haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss beschlossen, dass eine Reihe von anderen Ansprüchen von den Liquidationsorganen selber weiterverfolgt wird. In diesen Fällen habe ich als Liquidator bereits verschiedene Schritte zur Durchsetzung dieser Ansprüche eingeleitet.

Das vorliegende Zirkular soll Sie über die Verfolgung des Anfechtungsanspruches gegen die Man Financial Ltd. ins Bild setzen.

2. Paulianische Anfechtungsansprüche gegen die Man Financial Ltd.

2.1 Grundlage

Bei der Prüfung allfälliger Paulianischer Anfechtungsansprüche bin ich auf Zahlungen an Man Financial Ltd. im Umfang von CHF 5'250'000.00 in der Zeit vom 12. August bis 10. Oktober 2003 gestossen.

Man Financial Ltd. ist einer der weltweit führenden Anbieter von Börsenhandels-Dienstleistungen und Teil der Broker-Division von Man Group plc. Man Financial Ltd. ist von der Financial Services Authority autorisiert und beaufsichtigt. Das eingetragene Büro und somit der Sitz von Man Financial Ltd. befindet sich in Sugar Quay, Lower Thames Street, London EC3R 6DU.

Gestützt auf ein sog. Global Master Repurchase Agreement sowie ein Overseas Securities Lender's Agreement vom 20. Mai 2002, welches zwischen der Unifina und der GNI Ltd. abgeschlossen worden ist, unterhielt Unifina bei GNI Ltd. ein Wertschriftenkonto, über welches Handel von Fremdwährungen betrieben wurde. GNI Ltd. wurde im Jahre 2002 von der Man Group plc. übernommen. Das Konto der Unifina bei GNI Ltd. wurde daher - mit dem Einverständnis der Unifina - von einer Tochter der Man Group plc., der Man Financial Ltd., übernommen.

Die möglicherweise paulianisch anfechtbaren Zahlungen erfolgten im Rahmen dieser vertraglichen Beziehung aufgrund einer am 11. August 2003 abgeschlossenen Rückzahlungsvereinbarung (Schuldanererkennung der Unifina) für Ausstände auf dem Wertschriftenkonto, welches Unifina bei Man Financial Ltd. (ehemals GNI Ltd.) führte. Per Anfang November 2003 waren im Rahmen der Rückzahlungsvereinbarung noch insgesamt CHF 1'192'602.33 ausstehend. Diesen Betrag machte Man Financial als Forderungseingabe im Nachlass der Unifina geltend (Gläubigernummer UF00027). Da die kurz vor der Nachlassstundung der Unifina an Man Financial Ltd. geleisteten Zahlungen den angemeldeten Forderungsbetrag übersteigen, war die Regelung dieser Ansprüche im Rahmen der Kollokation nicht möglich. Aus diesem Grund beschlossen der Liquidator und der Gläubigerausschuss, den Anspruch gegenüber Man Financial Ltd. im Namen der Masse geltend zu machen.

2.2 Verfolgung des Anspruchs

2.2.1 Sühnebegehren

Gestützt auf den Beschluss der Gläubigerversammlung habe ich am 14. Dezember 2006, d.h. innerhalb der Frist von Art. 292 SchKG seit Bestätigung des Nachlassvertrages, beim Friedensrichteramt der Stadt Winterthur ein Gesuch um Durchführung des Sühneverfahrens eingereicht.

Anlässlich der Sühneverhandlung vom 21. Februar 2007 wurde der Klägerin die Weisung ausgestellt. Die Frist zur Einreichung der Klage beträgt 3 Monate seit Ausstellung der Weisung und läuft damit am 21. Mai 2007 aus.

2.2.2 Prüfung der Klagegrundlagen

Aufgrund der vertieften Abklärungen zur Ausarbeitung der Klage und der detaillierten Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen im Erb-Archiv hat sich ergeben, dass uns quantitativ und qualitativ nur beschränkt Dokumente, mit welchen der Anspruch bewiesen werden kann, zur Verfügung stehen:

a) Buchhaltungsunterlagen

Von den zwischen dem 12. August und dem 10. Oktober 2003 an Man Financial Ltd. geleisteten Zahlungen sind für die Zahlungen vom 12. August bis zum 19. September 2003 entsprechende Buchhaltungsbelege inkl. Belastungsanzeigen vorhanden. Aus diesen Buchhaltungsunterlagen ist ersichtlich, dass die Zahlungen vom 12. August bis und mit 19. September 2003 tatsächlich an Man Financial geleistet worden sind. Weitere Belege fehlen.

Die an Man Financial Ltd. geleisteten Zahlungen sind im Rahmen des innerhalb der Erb-Gruppe üblichen Cash-Poolings erfolgt.

Gestützt auf diese Aktenlage fällt es deshalb schwer, einen substantiierten Nachweis auch für die übrigen Zahlungen beizubringen sowie eine Schädigung im Vermögen der Unifina im Umfang des geltend gemachten Betrages substantiiert beweisen zu können.

b) Zuständigkeit

Gemäss Art. 289 SchKG sind paulianische Anfechtungsansprüche im Sinne von Art. 258 ff. SchKG beim Richter am Wohnsitz des Beklagten einzureichen. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, kann die Klage gemäss Art. 289 i.V.m. Art. 331 SchKG am Ort des Nachlassverfahrens eingereicht werden.

Man Financial Ltd. verfügt über keinen Sitz oder Geschäftsbetrieb in der Schweiz, sondern hat Sitz in London. Aus diesem Grund wurde das Sühnebegehren beim Friedensrichteramt der Stadt Winterthur, also am Ort des Nachlassverfahrens, eingereicht.

Zur Beurteilung der Anfechtungsklage ist das Handelsgericht Zürich örtlich und sachlich zuständig. Das Handelsgericht Zürich setzt hohe Anforderungen an die Substantiierungspflicht der Parteien. Kann ein Anspruch nicht substantiiert genug nachgewiesen werden, besteht das Risiko einer kostenpflichtigen Klageabweisung.

3. Beurteilung der Situation durch den Liquidator

Die detaillierte Auswertung der mir für die Anfechtungsklage zur Verfügung stehenden Unterlagen hat ergeben, dass ein erhebliches Prozessrisiko zu Ungunsten der Unifina besteht. Es besteht die Möglichkeit, dass die Klage infolge ungenügender Substanierung kostenfällig abgewiesen wird.

Diese Verfahrenskosten wären als Masseschulden von der Nachlassmasse zu tragen. Bei einem Streitwert von über CHF 5 Mio. ist gemäss § 3 der Verordnung über die Gerichtsgebühren mit Gerichtsgebühren von rund CHF 55'000.00 zu rechnen, wobei diese in besonders umfangreichen Zivilprozessen bis auf das Doppelte erhöht werden können (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gerichtsgebühren). Zusätzlich zu den Gerichtsgebühren fällt eine Parteientschädigung an.

Die Liquidationsorgane haben deshalb beschlossen,

- zur vorsorglichen Wahrung der Gläubigerrechte die Anfechtungsklage mit einer Kurzbegründung fristgerecht, d.h. bis zum 21. Mai 2007, beim Handelsgericht Zürich einzureichen und das Gericht gleichzeitig über die beabsichtigte Abtretung der Prozessführungsbefugnis nach

Art. 260 SchKG zu informieren. Zudem wird der Antrag gestellt, einem allfälligen Abtretungsgläubiger sei Frist zur Ergänzung der Klagebegründung anzusetzen;

- beim folgenden möglichen Anfechtungsanspruch auf eine Geltendmachung durch die Liquidationsmasse zu verzichten und die Prozessführungsbefugnis für diesen Anspruch den Gläubigern gemäss Art. 325 und 260 SchKG zur Abtretung anzubieten:

Leistungsempfänger / Adresse	Zeitpunkt der Handlung	Rechtsgrund	Anfechtbarer Betrag
Man Financial Ltd. Sugar Quay Lower Thames Street GB-London EC3R 6DU <u>Rechtsvertreter:</u> RA Alexander Jolles / RA Benno Strub Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte Löwenstrasse 19 8021 Zürich	12. & 15. August bis 10. Oktober 2003	Zahlungen von CHF 500'000.00 und CHF 250'000.00 und danach wöchentlich CHF 500'000.00 aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung vom 11. August 2003 (Schuldenerkennung der Unifina) für Ausstände auf einem Wertschriftenkonto bei Man Financial Ltd., vormals lautend auf GNI Ltd.	CHF 5'250'000.-

Der Weisungsschein des Friedensrichteramtes der Stadt Winterthur datiert vom 21. Februar 2007. Die Frist zur Einreichung der Klage beträgt 3 Monate seit Ausstellung des Weisungsscheins. Damit endet die Klagefrist am 21. Mai 2007. Einem allfälligen Abtretungsgläubiger wird vom Handelsgericht Zürich vermutlich Frist zur Ergänzung der Klagebegründung angesetzt.

4. Offerte zur Abtretung der Prozessführungsbefugnis an die Gläubiger gemäss Art. 325 und Art. 260 SchKG

Jeder Gläubiger ist unter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt, im Sinne von Art. 325 und 260 SchKG die Abtretung der Prozessführungsbefugnisse für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten. Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Gläubiger wird gegenüber dem Handelsgericht Zürich auch eine Prozesskaution für die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung leisten müssen. Im Falle eines Prozessgewinns kann er das

Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Unifina verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Unifina herauszugeben. Verliert er aber den Prozess, so hat der die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selber zu tragen.

Die Prozessführungsbefugnis betreffend den oben genannten möglichen Anfechtungsanspruch der Unifina wird den Gläubigern hiermit unter den folgenden Bedingungen zur Abtretung gemäss Art. 325 und 260 SchKG offeriert:

Gläubiger, welche die Abtretung der Anfechtungsansprüche wünschen, haben mir dies **schriftlich unter genauer Angabe des Anspruchs (gemäss obenstehender Tabelle inkl. Nennung des Begünstigten) innert 20 Tagen seit Publikation im SHAB mitzuteilen**. Sie haben ferner zur Deckung der Kosten, welche der Nachlassliquidationsmasse im Zusammenhang mit der Abtretung entstehen, **innert der gleichen Frist für den abzutretenden Anspruch einen Betrag von CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert)** auf das Konto-Nr. 16 252.655.6.40 (IBAN: CH46 0079 0016 2526 5564 0) lautend auf Unifina Holding AG, bei der Berner Kantonalbank BEKB|BCBE in 3001 Bern, **zu überweisen**.

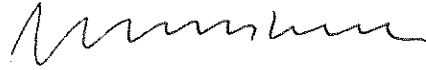
Die einbezahlten Beträge stehen der Nachlassliquidationsmasse unabhängig vom Ergebnis der Geltendmachung des Anspruchs durch die Abtretungsgläubiger zu und werden nicht zurückerstattet.

Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Vom 25. Mai bis 14. Juni 2007 liegen die Akten den Gläubigern beim Liquidator, Dr. Fritz Rothenbühler, c/o Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf. Werktags jeweils zwischen 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41 (0) 31 357 00 00) die Akten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Liquidator

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Rothenbühler', written in a cursive style.

Dr. Fritz Rothenbühler

cc. Gläubigerausschuss